Am Schlusse dieses Bandes befindet sich ein „Nachweis wichtiger Gesetzesausgaben“, in dem die meisten Bände der jetzt über 240 Nummern umfassenden

Guttentagschen Sammlung Deutscher Reichs- und Preußischer Gesetze

sowie größere und kleinere Kommentare, Lehrbücher, Sammelwerke, Entscheidungssammlungen und Zeitschriften verzeichnet sind.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 180 Deutscher Reichsgesetze Nr. 180
Kommentare und erläuterte Textausgaben

Die Vierte Notverordnung

(Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens. Vom 8. Dezember 1931.)

Erläuterte Textausgabe
mit Durchführungsverordnungen

bearbeitet von

Rechtsanwalt Dr. **Arthur Bloch**, Gerichtsassessor Dr. **Karl-August Crisolli**, Gerichtsassessor Dr. **Wilhelm Gallas**, Rechtsanwalt **Theodor Heilborn**, Rechtsanwalt Dr. **Adolf Hollaender**, Direktor im Reichsversicherungsamt Dr. **Karl Lippmann**, Rechtsanwalt Dr. **Ralph Pulvermacher**, Amtsgerichtsrat Dr. **Theodor Rohlfing**

herausgegeben von

Dr. **Alexander Elster**

Berlin und Leipzig 1932
Walter de Gruyter & Co.
vormals G. J. Göschen'sche Verlagshandlung — J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung — Georg Reimer — Karl J. Trübner — Veit & Comp.

Archiv-Nr. 21 1 180

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung. Von Dr. jur. Alexander Elster (Berlin) IX

Erster Teil.

Preis- und Zinssenkung. Von Rechtsanwalt Dr. Adolf Hollaender (Berlin) 3

Verordnung über die Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung. Vom 8. Dezember 1931 28

Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt. Vom 23. Dezember 1931 60

Zweiter Teil.

Wohnungswirtschaft. Von den Rechtsanwälten am Kammergericht Dr. Arthur Bloch und Dr. Ralph Pulvermacher (Berlin) 73

Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung. Vom 15. Dezember 1931 126

Preußische Verordnung über die Mietsenkung. Vom 21. Dezember 1931; in der Fassung vom 5. Januar 1932 130

Verordnung über die außerordentliche Mietkündigung zum 5. Januar 1932. Vom 23. Dezember 1931 136

Seite

Dritter Teil.

Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung. Von Gerichtsassessor Dr. Karl-August Crisolli (Berlin) 137

Vierter Teil.

Sonstige wirtschaftliche Maßnahmen. Von Rechtsanwalt Theodor Heilborn (Berlin) 177

Verordnung über einmalige Bilanzierungserleichterungen. Vom 15. Dezember 1931 190

Fünfter Teil.

Sozialversicherung und Fürsorge. Von Direktor im Reichsversicherungsamt Dr. Karl Lippmann (Berlin) 199

Sechster Teil.

Arbeitsrechtliche Vorschriften. Von Amtsgerichtsrat Dr. Theodor Rohlfing, hauptamtlicher Vorsitzender beim Arbeitsgericht Berlin 231

Siebenter Teil.

Sicherung der Haushalte. Von Rechtsanwalt Theodor Heilborn (Berlin) 255

Durchführungsbestimmungen zur Reichsfluchtsteuer. Vom 28. Dezember 1931 290

Seite

Achter Teil.

Schutz des inneren Friedens. Von Gerichtsassessor Dr. Wilhelm Gallas, Assistent des Kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin . . 327

Neunter Teil.

Schlußbestimmung 351

Sachregister 352

Abgeschlossen am 12. Januar 1932.

Weitere Durchführungsbestimmungen sind in den Anmerkungen berücksichtigt.

Einleitung.

Die vierte der im Laufe eines Jahres ergangenen „Verordnungen des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen“ [1]) soll nach allgemeiner Ansicht die letzte dieser Art sein und einen gewissen Abschluß bringen. Die abgekürzte Bezeichnung „Notverordnung“ entspricht in zweierlei Hinsicht der Tatsache eines Notstandes: Die Not des Reiches veranlaßte diese Verordnungen, die zugleich das Mittel von Nothandlungen behufs Abwehr dieses gegenwärtigen Notstandes anwenden. Ihre Verfassungsmäßigkeit soll nicht bezweifelt werden, da das Volk, in dessen Recht, Eigentum und Gebaren diese Notverordnungen tief und tiefer eingreifen, davon durchdrungen ist, daß außerordentliche Zeiten auch außerordentliche Maßnahmen verlangen und Art. 48 RVerf.

[1]) Die vier Notverordnungen zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen wurden erlassen:

die erste am 1. Dezember 1930 (RGBl. I S. 517—694) (vgl. darüber Stier-Somlo, Artikel „Notverordnung“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. VII S. 326 ff.),

die zweite am 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 279 bis 314) (vgl. darüber Friedrichs, Artikel „Zweite Notverordnung“ im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft Bd. VII S. 672 ff.),

die dritte am 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537—568),

die vierte am 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699—745).

Zweiter Nachtrag

zur Vierten Notverordnung

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 180)

enthaltend

die Neuerungen bis April 1932.

Zu Teil I.

Durchführungsverordnung über Zinssenkung auf dem Geldmarkt.

Vom 9. Januar 1932 (RGBl. I S. 29).

Auf Grund des § 4 des Zweiten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) wird verordnet:

Artikel 1.

Unter Notverordnung ist in den folgenden Vorschriften der Zweite Abschnitt des Kapitels III des Ersten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) zu verstehen.

Artikel 2.

(1) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann eine Zustimmung, die er nach § 1 der Notverordnung zu Vereinbarungen der Spitzenverbände der Kreditinstitute erteilt hat, zurücknehmen.

(2) Wird die Zustimmung zurückgenommen und kommt nicht binnen zwei Wochen eine neue Vereinbarung der Spitzenverbände zustande, welcher der Reichskommissar für das Bankgewerbe zustimmt, so gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 der Notverordnung entsprechend. Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann die im Satz 1 genannte Frist verlängern.

Artikel 3.

Als Vereinbarungen zwischen den Spitzenverbänden (§ 1 der Notverordnung) sind auch Vereinbarungen anzusehen, die zwischen einem Teile der Spitzenverbände der Kreditinstitute getroffen worden sind.

Artikel 4.

(1) Unternehmungen, die geschäftsmäßig Depositengeschäfte betreiben (§ 2 der Notverordnung), besonders auch Konsumvereine,

Bau- und Spargenossenschaften und Werksparkassen, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie die hereingenommenen Gelder geschäftsmäßig ausleihen, an die nach § 1 der Notverordnung getroffenen Vereinbarungen oder erlassenen Bestimmungen gebunden.

(2) Der Reichskommissar für das Bankgewerbe kann Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs. 1 zulassen.

Artikel 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Preußische Verordnung auf Grund des § 5 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) in Verbindung mit der Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 30. Dezember 1931 (RGBl. 1932 I S. 13).

Vom 13. Januar 1932 (GS. S. 95).

Verordnung über den Aushang von Preisverzeichnissen im Kleinhandel mit künstlichen Düngemitteln.

Vom 20. Januar 1932 (RGBl. I S. 33).

Preußische Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 13. Januar 1932, betreffend Übertragung von Befugnissen zur Preisüberwachung.

Vom 30. Januar 1932 (GS. S. 97).

Verordnung über den Handel mit Papiertapeten.

Vom 1. Februar 1932 (RGBl. I S. 56).

Preußische Verordnung auf Grund des § 5 Abs. 1 Erster Teil Kapitel II der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699) in Verbindung mit der Anordnung des Reichskommissars für Preisüberwachung vom 19. Januar 1932.

Vom 1. Februar 1932 (GS. S. 99).

Verordnung über die Preisbildung für den Mineralwasserverkauf im Kleinhandel.

Vom 9. Februar 1932 (RGBl. I S. 65).

Verordnung zur Übertragung der Befugnisse des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden bei Neuregelung der Kraftdroschkentarife.

Vom 10. Februar 1932 (RGBl. I S. 66).

Verordnung über die Preisbildung im Kleinhandel mit frischen, geräucherten und marinierten Seefischen.

Vom 22. Februar 1932 (RGBl. I S. 91).

Übertragung von Befugnissen des Reichskommissars für Preisüberwachung an die obersten Landesbehörden.

Vom 23. Februar 1932 (DRAnz. Nr. 47).

Verordnung über den Ausmahlungsgrad des Roggenmehls.

Vom 27. Februar 1932 (RGBl. I S. 99).

Verordnung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot.

Vom 27. Februar 1932 (RGBl. I S. 99).

Verordnung, betreffend Verbot der Brotpreiserhöhung in Groß-Berlin.

Vom 28. Februar 1932 (DRAnz. Nr. 50).

Verordnung über Meldepflicht, Mengen- und Gewichtsangabe bei Markenwaren.

Vom 29. Februar 1932 (DRAnz. Nr. 52).

Preußische Verordnung zur Durchführung der Verordnung Nr. 18 des Reichskommissars für Preisüberwachung über die Meldepflicht bei Preiserhöhungen im Kleinhandel mit Brot vom 27. Februar 1932.

Vom 8. März 1932 (GS. S. 151).

Zweite Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt.

Vom 26. März 1932 (RGBl. I S. 171).

Auf Grund des § 11 des Ersten Abschnitts des Kapitels III des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) wird verordnet:

Artikel 1.

Unter Notverordnung ist in den folgenden Vorschriften der Erste Abschnitt des Kapitels III des Ersten Teils der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 703) zu verstehen.

Artikel 2.

Ist ein bankmäßiger Personalkredit (Artikel 8 Buchstabe a der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung über Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt vom 23. Dezember 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 793 —) dadurch gesichert worden, daß der Kreditnehmer auf einem ihm gehörenden Grundstück zugunsten des Kreditgebers eine Grundschuld bestellt hat, so wird durch § 4 der Notverordnung die Fälligkeit der Grundschuld nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn der Kreditnehmer eine ihm zustehende Eigentümergrundschuld dem Kreditgeber zur Sicherung des bankmäßigen Personalkredits abgetreten hat.

Artikel 3.

Im Artikel 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung wird folgender Satz angefügt:

„Ist eine Forderung (Hypothek) oder Grundschuld, die vor oder nach dem Inkrafttreten der Notverordnung fällig war, vor dem Inkrafttreten der Notverordnung auf unbestimmte Zeit gestundet worden, so unterliegt sie der Zinsherabsetzung."

Artikel 4.

§ 9 Abs. 1 der Notverordnung gilt auch für erst nach dem 31. Dezember 1931 entstehende Hypotheken und Grundschulden, soweit ihre im Grundbuch eingetragenen Zinssätze und Fälligkeitsbedingungen durch die Notverordnung oder eine Durchführungs- und Ergänzungsverordnung geändert werden.

Artikel 5.

Für die Berichtigung des Grundbuchs, die infolge der Vorschriften über die Zinssenkung auf dem Kapitalmarkt vorgenommen wird, bedarf es nicht der Bewilligung der im Rang gleich- oder nachstehenden Berechtigten. Die zur Berichtigung erforderlichen Eintragungen sind gebührenfrei.

Artikel 6.

(1) Soweit ein Schuldner in Ausübung des ihm durch § 10 der Notverordnung gegebenen Rechts eine Schuld durch Hingabe von Schuldverschreibungen tilgt, ist das Gläubigerkreditinstitut nicht berechtigt, von dem Schuldner die Entrichtung einer Gebühr oder einer ähnlichen Sonderleistung zu verlangen, auch wenn vertraglich für den Fall einer Schuldtilgung durch Hingabe von Schuldverschreibungen eine solche Sonderleistung vereinbart war.

(2) § 10 der Notverordnung gewährt kein Recht, eine Schuld vor ihrer Fälligkeit zu tilgen.

(3) Stellt die Aufsichtsbehörde fest, daß ein Schuldner, der in Ausübung der ihm durch § 10 der Notverordnung gegebenen Befugnis eine Schuld durch Hingabe von Schuldverschreibungen tilgen will, sich die dazu erforderlichen Schuldverschreibungen (Artikel 23 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung) nicht oder nur unter nicht zumutbaren Bedingungen beschaffen kann, so kann sie anordnen, daß das Gläubigerkreditinstitut Schuldverschreibungen anzunehmen verpflichtet ist, die bestimmten, in der Anordnung zu bezeichnenden anderen Bedingungen genügen. Diese Schuldverschreibungen gelten als gleichartig im Sinne des § 10 der Notverordnung.

Artikel 7.

Die Preußische Landesrentenbank ist berechtigt, die Tilgungspläne der von ihr ausgegebenen Landesrentenbriefe so weit zu ändern, wie es notwendig ist, um der durch die Zinssenkung eintretenden Verlängerung der Tilgungszeit Rechnung zu tragen. Artikel 13 Abs. 3 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung gilt entsprechend.

Artikel 8.

§ 4 Abs. 4 der Notverordnung, Artikel 24 der Ersten Durchführungs- und Ergänzungsverordnung gelten entsprechend auch für Tilgungspläne, auf Grund deren nach dem 31. Dezember 1930 Auslosungen vorgenommen worden sind, deren Einlösungstermine

in die Zeit nach dem 31. Dezember 1931 fallen. Die Änderung des Tilgungsplans kann auch einen auf der Auslosung beruhenden Rechtsanspruch zum Erlöschen bringen.

Artikel 9.

Wird nach der Notverordnung oder einer Durchführungs- und Ergänzungsverordnung ein Tilgungsplan geändert, so bleiben die Vorschriften der §§ 20, 21 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) so weit außer Anwendung, wie ihre Befolgung mit der Änderung unvereinbar wäre. Jedoch muß die planmäßige Tilgung der Hypothek spätestens fünf Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen.

Artikel 10.

Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 9. Dezember 1931, die Verordnung im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1932 in Kraft.

Zu Teil II.

Zweite Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung.

Vom 5. Januar 1932 (RGBl. I S. 17).

Zur Durchführung und Ergänzung der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Zweiter Teil Kapitel II §§ 1 bis 4 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 707) — Mietsenkungsverordnung — wird auf Grund von § 5 des genannten Kapitels folgendes verordnet:

Artikel 9 der Verordnung zur Durchführung der Mietsenkung vom 15. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 752) erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Dient ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ausschließlich dem Zwecke, im öffentlichen Interesse des Reichs einen besonderen Wohnungsbedarf zu befriedigen, so kann der Reichsarbeitsminister bestimmen, daß eine andere als die gemäß Artikel 8 bestimmte Stelle über die Ermäßigung des Mietzinses entscheidet. Der Reichsarbeitsminister kann ferner bestimmen, daß bei einem derartigen Wohnungsunternehmen für die Angleichung nach Abs. 1 Grundstücke, die in verschiedenen Gemeinden liegen, zusammengefaßt werden."

Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Gebäudeentschuldungsteuer.

Vom 11. Februar 1932 (RGBl. I S. 67).

Auf Grund des § 6 des Zweiten Teiles Kapitel I der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, insbesondere S. 706) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1.

(1) Der Ablösung unterliegt die Gebäudeentschuldungsteuer, die für die Zeit vom 1. April 1932 bis zum 31. März 1940 zu erheben ist. Die für die Zeit vor dem 1. April 1932 zu erhebenden Steuerbeträge können nicht abgelöst werden.

(2) Zuschläge zur Gebäudeentschuldungsteuer, die nach Landesrecht erhoben werden, unterliegen den Vorschriften über die Ablösung. Die näheren Bestimmungen trifft erforderlichenfalls die Landesregierung; sie darf hierbei nicht zuungunsten des Eigentümers von den allgemeinen Ablösungsvorschriften abweichen.

Artikel 2.

Die Ablösung ist nur bis zum 31. März 1934 zulässig.

Artikel 3.

Die Ablösungssumme beträgt, soweit sie bis zum 30. September 1932 entrichtet wird, das Dreifache, soweit sie in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis zum 31. März 1934 entrichtet wird, das Dreieinhalbfache des Jahresbetrags der Gebäudeentschuldungsteuer (Artikel 4).

Artikel 4.

(1) Als Jahresbetrag der Gebäudeentschuldungsteuer gilt der volle Jahresbetrag, der für das Rechnungsjahr 1932 Geltung hat, ohne Abzug der niederzuschlagenden oder zu erlassenden Beträge. Ist auf Grund des Vierten Teiles Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 537, insbesondere S. 551) die Gebäudeentschuldungsteuer für das Rechnungsjahr 1932 gesenkt worden, so ist bei der Berechnung der Ablösung von dem geminderten Betrag auszugehen.

(2) Die Landesregierungen können für Fälle bestimmter Art von den Vorschriften im Abs. 1 Satz 1 abweichende Bestimmungen treffen.

Artikel 5.

(1) Die für die Zeit bis zur Entrichtung des Ablösungsbetrags zu erhebenden Gebäudeentschuldungsteuerbeträge sind, soweit sie nicht niedergeschlagen oder erlassen werden, neben dem Ablösungsbetrage zu zahlen.

(2) Auf Ablösungsbeträge, die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 entrichtet werden, sind die für die Zeit vom 1. April bis zum 30. September 1932 erhobenen Gebäudeentschuldungsteuerbeträge zur Hälfte anzurechnen.

Artikel 6.

(1) Die Ablösung kann für die gesamte noch zu erhebende Gebäudeentschuldungsteuer (Artikel 1) oder für einen Teilbetrag erfolgen. Die näheren Bestimmungen über die Teilablösung, insbesondere auch über die Anrechnung gemäß Artikel 5 Abs. 2 bei Teilablösungen, treffen die Landesregierungen.

(2) Die Ablösung eines Teiles der Gebäudeentschuldungsteuer schließt spätere Teilablösungen in der Zeit bis zum 31. März 1934 nicht aus.

Artikel 7.

Über die Höhe der gezahlten Ablösung und den etwa verbleibenden Restbetrag hat die Steuerbehörde auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen.

Artikel 8.

(1) Der Ablösungsbetrag (Artikel 6) zuzüglich der Eintragungskosten einer zum Zwecke der Ablösung aufgenommenen Hypothek kann bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden, und zwar nach Wahl des Eigentümers entweder in voller Höhe für den Steuerabschnitt, in dem der Ablösungsbetrag entrichtet ist, oder mit je einem Drittel für diesen und die zwei nächstfolgenden Steuerabschnitte. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Ablösung aus eigenen oder fremden Mitteln vorgenommen wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Gewerbesteuer, soweit die abgelösten Gebäudeentschuldungsteuerbeträge nach den maßgebenden Gewerbesteuergesetzen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrags hätten abgesetzt werden können.

(3) Das Wahlrecht gemäß Abs. 1, 2 muß einheitlich, und zwar spätestens bei Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung für den Steuerabschnitt, in dem der Ablösungsbetrag entrichtet ist, ausgeübt werden.

(4) Wird ein Grundstück in der Zeit bis zum 31. März 1935 veräußert und anläßlich dieses Rechtsvorgangs eine Wertzuwachssteuer erhoben, so ist bei der Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses der von dem Veräußerer in seiner Besitzzeit aufgewendete Ablösungsbetrag dem Erwerbspreis hinzuzurechnen. Die Landesregierungen können nähere Bestimmungen treffen.

Artikel 9.

Die Länder und Gemeinden dürfen Grundstücke, für die die Gebäudeentschuldungsteuer durch Zahlung eines einmaligen Betrags ganz oder teilweise abgelöst ist, zur Grundsteuer mit keinem höheren Satze heranziehen als die entsprechenden anderen Grundstücke, für die eine Ablösung nicht stattgefunden hat: der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats vor der nächsten Einheitsbewertung Bestimmungen darüber, daß dem Grundstückseigentümer aus der Ablösung gegenüber Grundstückseigentümern, die nicht abgelöst haben, keine steuerlichen Nachteile entstehen.

Artikel 10.

(1) Eine rechtskräftige Veranlagung zur Gebäudeentschuldungsteuer kann nicht mehr abgeändert werden, wenn und soweit die Steuer abgelöst ist. Das gleiche gilt, wenn bis zum Zeitpunkt der Ablösung der Steuer die Veranlagung auch sonst nicht beanstandet worden ist.

(2) Die Landesregierungen können Erleichterungen für die Ablösung in den Fällen treffen, in denen die Gebäudeentschuldungsteuer noch nicht rechtskräftig festgesetzt ist, insbesondere noch Rechtsmittelverfahren schweben.

Artikel 11.

Für die Bescheinigung, die nach § 3 Abs. 3 des Zweiten Teiles Kapitel I der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 60) auszustellen ist, sind nur solche Steuerrückstände zu berücksichtigen, die das Vorrecht nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes genießen.

Artikel 12.

(1) Die zuständige Steuerbehörde hat dem Eigentümer die in § 3 Abs. 4 des Zweiten Teiles Kapitel I der Verordnung des

Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 6. Februar 1932 erwähnte Bescheinigung zu erteilen, wenn er ihr gegenüber nachweist, daß der an erster Stelle eingetragene Gläubiger nicht bereit ist, das Ablösungsdarlehen unter denselben Bedingungen wie der andere Gläubiger zu gewähren.

(2) Erbringt der Eigentümer diesen Nachweis nicht, so hat auf seinen Antrag die zuständige Steuerbehörde den an erster Stelle eingetragenen Gläubiger aufzufordern, sich ihr gegenüber binnen zwei Wochen zu erklären, ob er bereit ist, dem Eigentümer das Ablösungsdarlehen unter denselben Bedingungen wie der andere Gläubiger zu gewähren.

(3) Lehnt der an erster Stelle eingetragene Gläubiger die Gewährung des Darlehens zu diesen Bedingungen ab oder erklärt er sich innerhalb der Frist nicht, so hat die Steuerbehörde dem Eigentümer die Bescheinigung (Abs. 1) zu erteilen.

Artikel 13.

Die Landesregierungen können weitere Bestimmungen zur Durchführung der Ablösung im Sinne dieser Verordnung treffen.

Preußische Vierte Verordnung über die Mietsenkung.
Vom 12. Februar 1932 (GS. S. 100).

Bekanntmachung über Mieterschutz mit den Änderungen seit der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (RGBl. I S. 25).
Vom 27. März 1932 (RGBl. I S. 166).

Zu Teil III.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Ergänzung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung bei landwirtschaftlichen Betrieben und über das Sicherungsverfahren.
Vom 19. Februar 1932 (RGBl. I S. 71).

Zu Teil V.

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Sozialversicherung in der Vierten Notverordnung.

Vom 30. Januar 1932 (RGBl. I S. 55).

Auf Grund der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 725) wird hiermit verordnet:

A. Zur Durchführung des Fünften Teiles Kapitel II Abschnitt 1.

Zu den §§ 2 und 3.

Verletztenrenten auf Grund eines früheren (anderen) Unfalls stehen gleich: Beschädigtenrenten nach dem Reichsversorgungsgesetze, dem Altrentnergesetze, dem Kriegspersonenschädengesetze, dem Wehrmachtsversorgungsgesetze, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder und dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutze. Verletztenrenten, deren Zahlung an die Empfänger der im Satz 1 bezeichneten Beschädigtenrenten vor Erlaß dieser Verordnung eingestellt worden ist, sind auf Antrag wiederzugewähren. Wird der Antrag erst nach dem 1. April 1932 gestellt, so beginnt die Rente mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.

Der Abfindung wegen einer Verletztenrente von mehr als einem Viertel der Vollrente steht die Abfindung wegen mehrerer Verletztenrenten gleich, deren Hundertsätze zusammen die Zahl dreißig erreichen.

B. Zur Durchführung des Fünften Teiles Kapitel IV Abschnitt 1.

Zu den §§ 4, 10.

Wenn eine Versicherte der Angestelltenversicherung vor dem 1. Januar 1932 geheiratet, aber den Erstattungsanspruch nach § 62 des Angestelltenversicherungsgesetzes nicht geltend gemacht, sondern sich freiwillig weiterversichert hat, so kann sie den Erstattungsanspruch nachträglich geltend machen, wenn infolge Zusammentreffens ihres Ruhegeldes mit einer anderen Rente eine dieser Renten gemäß § 4 nicht gewährt wird, oder wenn das Ruhegeld gemäß § 10 ganz oder teilweise ruht. Erstattet wird von den für die Zeit seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Beiträgen die Hälfte

der Pflichtbeiträge sowie der für die Zeit vor der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge und der volle Betrag der für die Zeit seit der Verheiratung entrichteten freiwilligen Beiträge. Das Ruhegeld fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Erstattung gewährt wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

Die vierjährige Verjährungsfrist des § 29 des Angestelltenversicherungsgesetzes beginnt mit dem Versicherungsfalle für das Ruhegeld und wenn das Ruhen später eintritt, mit diesem Zeitpunkt.

Abs. 1, 2 gelten nicht, wenn das Ruhegeld neben Krankengeld ruht.

Zu § 5.

Ist Waisenrente für ein nach dem Tode des Versicherten geborenes Kind zu gewähren, so erhöht sich mit dem Beginne der Waisenrente für dieses Kind der Höchstbetrag für die Hinterbliebenenrenten um einen Kinderzuschuß.

Zu § 7.

Ist der Empfänger einer Rente nach dem Fünfzehnten eines Monats verstorben, so beginnt die Hinterbliebenenrente bereits mit dem ersten Tage des folgenden Monats, wenn der Antrag in diesem Monat gestellt wird.

Zu § 8.

Bei Hinterbliebenenrenten ist jede einzelne Rente abzurunden.

Zu § 9.

Bestand in der Invaliden- oder Angestelltenversicherung die Versicherungspflicht für einen Berufszweig am 1. Januar 1932 noch nicht so lange, daß die Wartezeit für die Altersinvalidenrente oder das Altersruhegeld erfüllt sein konnte, wird den Angehörigen dieses Berufszweigs die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf auf die Wartezeit angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für mindestens zweihundertfünfzig Wochen oder sechzig Monate Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet haben.

Zu § 10.

1. Die Bezüge bewirken das Ruhen auch, soweit für sie eine Abfindung gewährt worden ist, es sei denn, daß die Abfindung vor dem 1. Januar 1932 erfolgt ist.

2. Beträgt der nicht ruhende Teil der Rente weniger als eine Reichsmark monatlich, so kann der Versicherungsträger ihn für einen längeren Zeitraum im voraus zahlen.
3. Der Versicherungsträger kann die Invalidenrente, das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung sowie die Invaliden- (Alters-) Pension und das Ruhegeld aus der knappschaftlichen Versicherung einstellen, solange der Berechtigte die Frage, ob er Bezüge hat, die nach § 10 das Ruhen bewirken würden, nicht beantwortet. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Zu § 10 Abs. 1.

Beim Ruhen der Bezüge neben Krankengeld gilt das Dreißigfache des täglichen Krankengeldes als Monatsbetrag.

Zu § 10 Abs. 2.

Für die Frage, ob Hinterbliebenenrenten ruhen, ist jede einzelne Hinterbliebenenrente mit dem ihr entsprechenden anderweiten Bezug zu vergleichen.

Zu § 10 Abs. 3.

1. Im Falle der Wanderversicherung ist die Vorschrift auf die aus den einzelnen Versicherungszweigen herrührenden Beträge gesondert anzuwenden.
2. Beim Vergleich der freiwilligen mit der gesamten Beitragsleistung werden die Beiträge nicht nach ihrer Zahl, sondern nach ihrem Werte zusammengerechnet. Dabei werden auch die Beiträge, die in der Invalidenversicherung bis zum 30. September 1921, in der Angestelltenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung bis zum 31. Juli 1921 entrichtet sind, mit ihrem Nennwert berücksichtigt. Dagegen bleiben in der Invalidenversicherung die Beiträge aus der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923, in der Angestelltenversicherung und in der knappschaftlichen Pensionsversicherung die Beiträge aus der Zeit vom 1. August 1921 bis zum 31. Dezember 1923 außer Betracht.
3. Als freiwillige Beitragsleistung gelten auch
   a) Pflichtbeiträge für Zeiten, für die der Versicherte auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden wäre,
   b) Pflichtbeiträge für Angehörige der Schutzpolizei und Soldaten, soweit sie auf ihren Antrag versichert worden sind,

c) Beitragsmonate der Angestelltenversicherung, die eingekauft worden sind, oder um die die Wartezeit abgekürzt worden ist.

Zu § 11 Abs. 1.

Das neue Recht ist anzuwenden, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1931 eingetreten ist. Als Versicherungsfall gilt bei den Hinterbliebenenrenten der Tod des Versicherten.

Die Vorschriften des § 10 gelten ohne Rücksicht auf die Zeit des Versicherungsfalls.

Zu § 11 Abs. 2, 3.

Soweit das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt es auch dann, wenn ein Kind hinzutritt oder wegfällt.

Zu § 11 Abs. 4.

1. Die Vorschrift gilt nur, wenn die Voraussetzungen für das Ruhen schon vor dem 1. Januar 1932 erfüllt waren.
2. Wenn mehrere Bezüge zusammentreffen, von denen jeder das Ruhen bewirkt, so bleibt von jedem dieser Bezüge ein Betrag von 25 Reichsmark monatlich unberücksichtigt.
3. Treffen Knappschaftspension und Invalidenrente zusammen, so gelten beide Bezüge als am 1. Januar 1932 laufende Rente, wenn einer von ihnen vor dem 1. Januar 1932 festgestellt worden ist.

Zu Teil VII.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 30. Januar 1932 (RGBl. I S. 39).

Verordnung über Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz.

Vom 30. Januar 1932 (RGBl. I S. 45).

Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz (Ausgleichsteuer).

Vom 30. Januar 1932 (RGBl. I S. 49).

Verordnung zur Durchführung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften.

Vom 1. Februar 1932 (RGBl. I S. 38).

Auf Grund des Kapitel IV Artikel 2 des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) und des § 120 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) wird hiermit verordnet:

§ 1.

(1) Führt ein Händler an demselben Tage eine Ankaufs- und eine Verkaufskommission über Gegenstände der im § 35 Abs. 1 zu a, b des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art durch Selbsteintritt aus, so ist er verpflichtet, die im § 59 Abs. 1 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorgesehene Zusatzsteuer binnen einer Woche, vom Tage des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, gesondert in seinen Geschäftsbüchern zu verrechnen.

(2) Bei der Buchung jedes Geschäfts, für das die Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist auf die Buchung der Zusatzsteuer zu verweisen; den Buchungen ist der Vermerk „Kompensation" oder eine allgemein verständliche Abkürzung hinzuzufügen.

(3) Wird die Zusatzsteuer in einem besonderen Buche oder auf einem besonderen Konto verrechnet, so bedarf es bei der Buchung der Zusatzsteuer der Hinzufügung des Vermerkes nicht.

(4) Das Finanzamt kann auf Antrag Abweichungen von dem Verfahren zulassen.

§ 2.

(1) Wenn ein Kursmakler (§ 30 des Börsengesetzes) von dem Händler die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs erhalten hat, so ermäßigt sich die Zusatzsteuer für jedes der beiden Geschäfte auf die Hälfte der für Händlergeschäfte vorgeschriebenen Steuer (§ 59 Abs. 1 Satz 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes). Dies gilt auch dann, wenn sich der Händler bei Erteilung der Aufträge an den Kursmakler der Vermittlung eines anderen Maklers bedient.

(2) Der Kursmakler hat, soweit er die Aufträge zur Vermittlung des An- und Verkaufs zum Ausgleich bringt, seinem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen, daß er die Aufträge zur

Vermittlung des An- und Verkaufs erhalten und ausgeglichen habe (Kompensationsschein). Der Kompensationsschein muß ferner den Gegenstand der Aufträge und den Kurs, zu dem der Kursmakler die Aufträge ausgeglichen hat, enthalten.

(3) Der Kursmakler ist verpflichtet, die ausgeglichenen Aufträge in das Tagebuch oder, falls ein anderes Geschäftsbuch als Grundlage für das Abrechnungsverfahren bei der Börsenumsatzsteuer dient, in dieses einzutragen. Die zusammengehörigen An- und Verkaufsanträge sind durch gegenseitige Verweisung als solche kenntlich zu machen. Das Finanzamt kann von dem Erfordernis der Verweisung absehen. Es soll davon absehen, wenn die ausgeglichenen Aufträge ohne Schwierigkeit festgestellt werden können.

(4) Der Kompensationsschein und die Buchung der Aufträge müssen mit dem Vermerke „Kursmakler-Kompensation" versehen sein.

(5) Die Anwendbarkeit der Ermäßigungsvorschrift ist davon abhängig, daß dem die Aufträge erteilenden Händler der Kompensationsschein vor Ablauf der im § 1 Abs. 1 für die Verrechnung der Steuer vorgesehenen Frist zugegangen ist.

(6) Bei Börsen, an denen keine Kursmakler bestellt sind, sind die im Abs. 2 bis 5 dem Kursmakler auferlegten Verpflichtungen von der Person zu erfüllen, die nach der Bestimmung der Börsenaufsichtsbehörde an die Stelle des Kursmaklers tritt (§ 59 Abs. 1 Satz 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes).

§ 3.

(1) Bei Filialeigengeschäften (§ 59 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes) ist die Niederlassung des Händlers, die das Geschäft abschließt, verpflichtet, binnen einer Woche, vom Tage des Geschäftsabschlusses ab gerechnet, die im § 59 Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vorgesehene Zusatzsteuer gesondert in ihren Geschäftsbüchern zu verrechnen.

(2) Bei der Buchung des Geschäfts, für das die Zusatzsteuer zu entrichten ist, ist auf die Buchung der Zusatzsteuer zu verweisen; den Buchungen ist der Vermerk „Filialeigengeschäft" hinzuzufügen.

(3) Wird die Zusatzsteuer in einem besonderen Buche oder auf einem besonderen Konto verrechnet, so bedarf es bei der Buchung der Zusatzsteuer der Hinzufügung des Vermerkes „Filialeigengeschäft" nicht.

(4) Das Finanzamt kann auf Antrag Abweichungen von dem Verfahren zulassen.

§ 4.

Die §§ 99, 100 der Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 22. Juli 1927 (Reichsministerialbl. S. 233) werden gestrichen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt zugleich mit den Vorschriften des Kapitel IV Artikel 1 des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699) über die Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften in Kraft.

Verordnung über die von der Umsatzsteuer auf das Einbringen (Ausgleichsteuer) ausgenommenen Gegenstände (Freiliste 1).

Vom 2. Februar 1932 (RGBl. I S. 52).

Gutachten des Großen Senats (RFH. vom 12. Februar 1932 — Gr. S. D 2/32 —) über Berufungsmöglichkeit gegen ablehnenden Bescheid des § 2 Nr. 3 Reichsfluchtsteuer-Verordnung.

Verordnung über die Erhebung der Börsenumsatzsteuer bei Kompensationsgeschäften.

Vom 24. März 1932 (RGBl. I S. 166).

Dritter Nachtrag

zur Vierten Notverordnung

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 180)

enthaltend aus der

Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden

vom 14. Juni 1932 (RGBl. I S. 273):

Erster Teil:

Kapitel II: Änderungen in der Sozialversicherung.

Zweiter Teil:

Kapitel II: Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Dritter Teil:

Kapitel I: Umsatzsteuer.

Kapitel II: Salzsteuer.

Kapitel III: Aufhebung der Krisenlohnsteuer und Weitererhebung der Krisensteuer der Veranlagten.

Kapitel IV: Aufbringungsumlage 1932.

Kapitel V: Reichsabgabenordnung (Sicherung des Kirchensteueraufkommens).

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

Erster Teil.

Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie auf dem Gebiete der Reichsversorgung.

. . .

Kapitel II.

Änderungen in der Sozialversicherung.

Artikel 1.

Invalidenversicherung.

§ 1.

(1) Der Grundbetrag der Invalidenrente ist für alle Lohnklassen 84 Reichsmark im Jahre.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 90 Reichsmark im Jahre.

§ 2.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei der Witwenrente und der Witwerrente fünf Zehntel, bei der Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenrente.

Artikel 2.
Angestelltenversicherung.

§ 1.

(1) Der Grundbetrag des Ruhegeldes ist für alle Gehalts- und Beitragsklassen 396 Reichsmark im Jahre.

(2) Der Kinderzuschuß beträgt 90 Reichsmark im Jahre.

§ 2.

Die Witwenrente und die Witwerrente betragen fünf Zehntel, die Waisenrente für jede Waise vier Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags des Ruhegeldes.

§ 3.

(1) Bei Wanderversicherten tritt zur Rente aus der Angestelltenversicherung der Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung erst dann, wenn die Leistungsvoraussetzungen der Invalidenversicherung erfüllt sind. Er wird nur insoweit gewährt, als er

bei dem Ruhegelde	5	Reichsmark,
„ der Witwenrente und der Witwerrente	3	„ ,
„ der Waisenrente	2	„

im Monat übersteigt.

(2) Im Verhältnis der Träger der Invalidenversicherung zum Reich kommt die Minderung den Versicherungsträgern zustatten.

Artikel 3.
Knappschaftliche Pensionsversicherung.

§ 1.

(1) Die Vorschriften im Artikel 1 § 1 finden auf die Leistungen aus der Arbeiterpensionskasse entsprechende Anwendung.

(2) Die Witwenpension aus der Arbeiterpensionskasse beträgt fünf Zehntel des Grundbetrags und des Steigerungsbetrags der Invalidenpension.

§ 2.

Die Vorschriften im Artikel 2 §§ 1, 2 finden auf die Leistungen aus der Angestelltenpensionskasse entsprechende Anwendung.

§ 3.

Tritt neben eine Rente aus der Pensionsversicherung eine Rente aus der Invalidenversicherung, so ruht bei der Rente aus der Pensionsversicherung der Betrag, der dem zur Rente aus der Invalidenversicherung gehörenden Reichszuschuß entspricht. Die sonstigen Ruhensvorschriften bleiben unberührt.

§ 4.

Die Vorschriften im Reichsknappschaftsgesetze § 132 bleiben unberührt.

Artikel 4.

Unfallversicherung.

§ 1.

Die Renten für Unfälle aus der Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 31. Dezember 1931 werden um fünfzehn vom Hundert, die Renten für die übrigen Unfälle um siebeneinhalb vom Hundert gemindert.

§ 2.

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung, soweit wegen der Gewährung der Rente aus der Unfallversicherung Bezüge des Berechtigten aus der In-

validen-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung ruhen.

§ 3.

Für die Postvorschüsse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (Reichsversicherungsordnung § 728 in Verbindung mit § 988) haftet das Land, für dessen Gebiet die Berufsgenossenschaft errichtet ist, wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Erstreckt sich das Gebiet der Berufsgenossenschaft über mehrere Länder, so haften sie nach der Zahl der Einwohner bei der letzten Volkszählung.

§ 4.

Die oberste Landesbehörde kann an Stelle der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft bestimmen, daß bei Unfällen der als Unternehmer Versicherten und der ihnen nach der Reichsversicherungsordnung § 559 I Abs. 2 Gleichgestellten Renten nicht gewährt werden, wenn die Erwerbsfähigkeit des Verletzten infolge des Unfalls um weniger als ein Drittel gemindert ist.

Artikel 5.

Sonstige Vorschriften.

§ 1.

(1) Für die Vorschüsse, welche die Reichspost zur Zahlung der Renten aus der Invalidenversicherung einziehen darf, haften die Träger der Invalidenversicherung, für deren Rechnung die Reichspost solche Renten zahlt, als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander haften die Gesamtschuldner nach den vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Anteilen (Reichsversicherungsordnung § 1385). Soweit ein Gesamt-

schuldner die Reichspost über seinen Anteil hinaus befriedigt, ist er berechtigt, von den übrigen Gesamtschuldnern den Ausgleich zu verlangen.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, insbesondere über die Durchführung der Gesamthaftung. Soweit für die Leistung der Postvorschüsse die Übertragung von Vermögensgegenständen notwendig ist, kann der Reichsarbeitsminister für die Übertragung ein Verfahren vorschreiben, das der Zweck der Gesamthaftung erfordert und das zugleich die berechtigten Sonderinteressen der Eigentümer berücksichtigt. Der Reichsrat ist vorher zu hören.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

§ 2.

(1) Für je die Hälfte der Vorschüsse, welche die Reichspost zur Zahlung der Renten von den einzelnen gewerblichen Berufsgenossenschaften und der Versicherungsgenossenschaft einziehen darf, haften sämtliche Genossenschaften als Gesamtschuldner. Im Verhältnis zueinander haften die Gesamtschuldner nach den vom Reichsversicherungsamte festgesetzten Anteilen (Reichsversicherungsordnung § 728). Soweit ein Gesamtschuldner die Reichspost über seinen Anteil hinaus befriedigt, ist er berechtigt, von den übrigen Gesamtschuldnern den Ausgleich zu verlangen.

(2) Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere, insbesondere über die Durchführung der Gesamthaftung.

(3) Der Reichsarbeitsminister bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschriften außer Kraft treten.

§ 3.

Im Rechnungsjahre 1932 werden als Reichsbeitrag für die Invalidenversicherung 163 Millionen Reichsmark gezahlt. Über die Verteilung bestimmt das Reichsversicherungsamt das Nähere.

§ 4.

Die Träger der Invalidenversicherung leisten an die Reichsknappschaft als Sonderanstalt Vorschüsse auf die Zahlungen, die sie nach der Reichsversicherungsordnung § 1405 zu erwarten hat. Für diese Vorschüsse gelten die Vorschriften des § 1 entsprechend. Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere.

§ 5.

Der Reichsarbeitsminister kann zulassen, daß in der Rentenversicherung die Selbstverwaltung die gesetzlichen Leistungen (Regelleistungen) durch Mehrleistungen ergänzt. Er regelt dann Gegenstand und Voraussetzungen, die Zuständigkeit und das Verfahren.

§ 6.

(1) Die Organe der Versicherungsträger können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde schriftlich abstimmen; der Vorstand bedarf in eiligen Fällen dazu keiner Genehmigung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bestimmen, daß für eine Änderung der Satzung, der Dienstordnung oder der Sondervorschriften einer Berufsgenossenschaft (Versicherungsgenossenschaft) oder der Reichsknappschaft ein Beschluß des Vorstandes genügt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt, wann diese Befugnis außer Kraft tritt.

§ 7.

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt:

1. zur Sicherung einer geordneten Wirtschaftsführung Vorschriften zu erlassen über die Anlegung und Verwaltung des Vermögens, über die Aufstellung des Stellenplans, der Besoldungsordnung und des Voranschlags sowie über die Rechnungslegung der Versicherungsträger;
2. im Verfahren vor den Versicherungsbehörden dem Rechtsmittelkläger bei der Einlegung der Berufung, der Revision oder des Rekurses die Entrichtung einer Gebühr mit der Wirkung aufzuerlegen, daß das Rechtsmittel nicht als eingelegt gilt, wenn die Gebühr nicht binnen einer bestimmten Frist entrichtet wird; sie kann zugleich die Verwendung der entrichteten Gebühren regeln und die in der Reichsversicherungsordnung § 80 bezeichneten Pauschbeträge festsetzen; entsprechendes gilt für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
3. zur Vereinfachung und Verbilligung der Sozialversicherung die Versicherungsträger im Bestande, jedoch ohne Änderung ihrer Arten, zu verringern und im Aufbau zu ändern;
4. die innere Verfassung der Versicherungsanstalten der Invalidenversicherung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Der Reichsrat ist vorher zu hören.

§ 8.

Für ihre Forderungen gegen den Reeder aus dem Versicherungsverhältnis haben alle Träger der sozialen Versicherung die Rechte eines Schiffsgläubigers nach dem Handelsgesetzbuche § 754 Nr. 10.

Artikel 6.

Übergangsvorschriften.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten mit dem 1. Juli 1932 in Kraft. Die Vorschriften im § 3 treten für die von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten Leistungen mit dem 1. August 1932 in Kraft.

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 3 gelten für Leistungen, die nach dem 30. Juni 1932 beantragt werden.

§ 3.

(1) Soweit nach § 2 das bisherige Recht anzuwenden ist, ruht monatlich

bei den Invalidenrenten, den Invalidenpensionen und den Ruhegeldern der Betrag von 6 Reichsmark,

bei den Witwenrenten und den Witwerrenten der Betrag von 5 Reichsmark,

bei den Waisenrenten der Betrag von 4 Reichsmark.

(2) Im Verhältnis der Träger der Invalidenversicherung zum Reich kommt der ruhende Teil den Versicherungsträgern zustatten.

(3) Bei Wanderversicherten, die ihre Rente aus der Angestelltenversicherung erhalten, tritt das Ruhen zunächst beim Steigerungsbetrag aus der Invalidenversicherung ein.

(4) Das Ruhen ist bekanntzumachen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

§ 4.

Solange eine vor dem 1. Januar 1932 festgestellte Rente aus der Invaliden-, der Angestellten- oder der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten vom 8. Dezember 1931 Fünfter Teil Kapitel IV Abschnitt 1 § 10 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723) ruht, finden auf Antrag des Berechtigten die Ruhensvorschriften im § 3 insoweit keine Anwendung, als sonst die Rente insgesamt um mehr als die Hälfte beschränkt würde.

§ 5.

Über die Minderung der Rente auf Grund des Artikels 4 § 1 erhält der Berechtigte eine Mitteilung; die Minderung tritt erst mit dem Ablauf des Kalendermonats ein, in dem die Mitteilung erfolgt; ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel 7.

Schlußvorschriften.

(1) Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels können schon vor dem Inkrafttreten der einzelnen Vorschriften getroffen werden.

(2) Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung der Vorschriften dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes zwecks Anpassung an die Vorschriften dieses Kapitels ändern.

Zweiter Teil.

Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden.

. . .

Kapitel II.

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

§ 1.

(1) Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe wird von dem Arbeitsentgelt der Lohn- und Gehaltsempfänger, das für die Zeit vom 1. Juli 1932 bis zum 31. März 1933 gewährt wird, eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe der §§ 2 bis 11 erhoben.

(2) Über die Verwendung der aus der Abgabe aufkommenden Mittel zu den im Abs. 1 genannten Zwecken bestimmt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

§ 2.

(1) Der Abgabe unterliegen

1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
2. alle Personen, die eine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten.

(2) Beamte, Angestellte und Arbeiter des Reiches, der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Soldaten der Wehrmacht sowie die im Abs. 1 Ziffer 2 bezeichneten Personen unterliegen der Abgabe auch dann, wenn sie im Deutschen Reich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3.

Der Abgabe unterliegen nicht

1. das Arbeitsentgelt der Lehrlinge,
2. das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen im Sinne des § 168 der Reichsversicherungsordnung und für geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 75a des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.

§ 4.

(1) Zum Arbeitsentgelt im Sinne dieser Verordnung gehören außer Gehalt und Lohn insbesondere auch

1. Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm gewährt werden,
2. Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- und Waisengeld sowie Versorgungsbezüge, die außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährt werden. Als Versorgungsbezüge im Sinne dieser Vorschriften gelten auch Renten, wenn sich das Reich, ein Land, eine Gemeinde (Gemeindeverband) oder eine sonstige Körperschaft des

öffentlichen Rechts an der Aufbringung der Versicherungsbeiträge beteiligt hat.

(2) Maßgebend ist das Bruttoarbeitsentgelt.

§ 5.

(1) Die Abgabe beträgt

1. sofern das Arbeitsentgelt im Monat nicht den Betrag von 125 Reichsmark übersteigt, ... 1,5 v. H.,
2. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 125 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt, ... 2,5 „ „,
3. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 300 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt,
   für die ersten 300 Reichsmark . . . 2,5 „ „,
   für die weiteren Beträge . . . . . 5,75 „ „,
4. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigt, ... 5,75 „ „,
5. sofern das Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigt, 6,5 „ „

des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(2) Hinsichtlich des Arbeitsentgelts, das nach Maßgabe des Kapitels I des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) oder nach Maßgabe

des Kapitels VI des Siebenten Teiles der Vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738) oder nach Maßgabe einer auf Grund des § 9 Abs. 2 des Kapitels VI des Siebenten Teiles der vorbezeichneten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten getroffenen Regelung zu kürzen war, beträgt die Abgabe . . . . . 1,5 v. H. des jeweils gewährten Arbeitsentgelts.

(3) Einmalige Einnahmen sind dem Lohnzahlungszeitraum zuzurechnen, in dem sie gezahlt werden.

§ 6.

Bei Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetz für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen und mit diesen zu entrichten. Bei den übrigen Abgabepflichtigen hat der Arbeitgeber die Abgabe vom Arbeitsentgelt (Bruttoarbeitsentgelt) bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und die einbehaltenen Beträge gesondert an das Finanzamt abzuführen.

§ 7.

(1) Soweit die Abgabe an die Krankenkassen oder die Reichsknappschaft zu entrichten ist (§ 6 Satz 1), finden auf die Erstattung der Meldungen, auf die Entrichtung, Einziehung und Abführung der Abgabe

die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Abgabe an das Finanzamt abzuführen ist (§ 6 Satz 2), finden für die Abführung der Abgabe die für die Abführung der Lohnsteuer maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung. Die bei den Finanzämtern eingehenden Abgabebeträge sind nach näherer Anordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers der Finanzen an die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

(3) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist verpflichtet, das Aufkommen aus der Abgabe in den Haushalt der Reichsanstalt einzusetzen und es nach Weisung der Reichsregierung zu verwalten.

§ 8.

Die Krankenkassen, die Reichsknappschaft und die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erhalten für ihre Mitwirkung bei der Durchführung dieser Bestimmungen eine Vergütung aus dem Aufkommen nach näherer Bestimmung der Reichsregierung.

§ 9.

Die Abgabe wird bei der Berechnung des Einkommens nicht abgezogen und wird auf die Einkommensteuer nicht angerechnet. Eine Erstattung der nach §§ 1 bis 8 zu erhebenden Abgabe findet nicht statt.

§ 10.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, zur Durchführung und Ergänzung dieses Kapitels Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsanordnungen zu erlassen. Dabei kann für einen anderen als den im § 5 Abs. 1 genannten Zeitraum das diesem Zeitraum entsprechende Arbeitsentgelt festgesetzt und erforderlichenfalls auch von den Vorschriften der §§ 2 bis 4, 6, 7 abgewichen werden. Die Reichsregierung kann die Berechnung der Abgabe auch nach Lohnstufen oder -klassen vorschreiben oder zulassen.

§ 11.

Die Vorschriften dieses Kapitels treten am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit nicht die Durchführungsbestimmungen auf Grund des § 10 etwas Abweichendes für die Übergangszeit anordnen.

Dritter Teil.

Sicherung der Haushalte.

Kapitel I.

Umsatzsteuer.

Artikel 1.

In dem Umsatzsteuergesetz vom 30. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 39) wird der § 3 Nr. 7 gestrichen.

Artikel 2.

Die Vorschrift des Artikels 1 tritt am 1. Juli 1932 in Kraft mit der Maßgabe, daß die vor dem 1. Juli 1932 vereinnahmten Entgelte oder, im Falle der Be-

steuerung nach Leistungen, die vor dem 1. Juli 1932 bewirkten Leistungen des laufenden Steuerabschnitts der Steuer nicht unterliegen, wenn in diesem der Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes den Betrag von 5000 Reichsmark nicht übersteigt.

Artikel 3.

Ist für eine Leistung aus einem Vertrag, der vor dem Tage der Verkündung dieser Verordnung abgeschlossen worden ist, die Umsatzsteuer nach dem Satze von zwei vom Hundert zu entrichten, so ist der Empfänger der Leistung mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Unternehmer einen Zuschlag zum Entgelt zu gewähren, der der durch diese Verordnung erfolgten Erhöhung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer entspricht; der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

Kapitel II.

Salzsteuer.

Artikel 1.

Das durch Artikel IX des Gesetzes über Steueränderungen zur Erleichterung der Wirtschaftslage vom 31. März 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 185) außer Kraft gesetzte Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573) / 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 520) ist nach Maßgabe der im Artikel 2 bezeichneten Änderungen wieder anzuwenden.

Artikel 2.

Das Salzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 ist statt „3" zu setzen „12".

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnen ist, wird am siebenundzwanzigsten Tage des Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10.

(1) Das im Geltungsbereich des Gesetzes gewonnene Salz darf unversteuert im gebundenen Verkehr aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeführt werden. Für Salz, das zur Ausfuhr bestimmt ist, können besondere Lager (Ausfuhrlager) bewilligt werden.

(2) Die näheren Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen."

Artikel 3.

§ 17 des Salzsteuergesetzes findet hinsichtlich der nach den Vorschriften dieses Kapitels zu erhebenden Salzsteuer entsprechende Anwendung.

Artikel 4.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

1. Salz, das sich am 16. Juli 1932 außerhalb der Erzeugungsstätte befindet, der Nachversteuerung zu unterwerfen;
2. die zur Durchführung der Vorschriften dieses Kapitels erforderlichen Bestimmungen zu erlassen;
3. das Salzsteuergesetz in fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften anzupassen.